

Dear reader,

This is an author-produced version of an article im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Loretan, Adrian

Willensfreiheit - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 4, pp. 740–742

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2021

URL: https://doi.org/10.30965/9783506786401_0326

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Loretan, Adrian

Willensfreiheit - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 4, S. 740–742

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2021

URL: https://doi.org/10.30965/9783506786401_0326

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Willensfreiheit - Katholisch

Ist der Wille frei? „Der Wille ist eine Fähigkeit und eine Fähigkeit kann nicht frei sein. Nur Personen und Handlungen können frei sein.“ (Kenny, 2017, 25). Freiheit beinhaltet das Vermögen, anders zu handeln. W. setzt voraus, dass Menschen etwas tun, obwohl sie die Fähigkeit u. Möglichkeit haben, anders zu handeln. Menschliche Freiheit „ist mit physikalischem, ja sogar physiologischem Determinismus vereinbar.“ (ebd., 26).

Augustinus „entwirft ... eine bipolare Spannungseinheit von endlicher Freiheit und göttlicher Macht und Gnade“ (Müller, 2004-2010, 979), o. sich für eine Seite zu entscheiden. Er übernimmt von der Stoa die rechtsphilosophischen Begrifflichkeiten: *lex aeterna*, *lex naturalis* u. *lex humana*. In seiner Definition der *lex aeterna* ist bereits die künftige Entwicklung vorweggenommen. „Das ewige [Gesetz](#) aber ist die göttliche Vernunft oder der Wille Gottes, der gebietet, die natürliche Ordnung zu erhalten, und verbietet, sie durcheinander zu bringen“. (Contra Faustum XXII, 27). Ab dem 13. Jh. entwickeln sich daraus die vernunftbestimmte Denkschule der Dominikaner u. die voluntaristische der Franziskaner, die [Recht](#) beide unterschiedlich begr.

Thomas von Aquin, ein Dominikaner, betont in seiner Definition der *lex aeterna* den Vorrang der Vernunft vor dem Willen. Er versteht unter dem Begriff [Naturrecht](#) die Natur des Menschen, d. h. des Wesens, das nicht nur deterministisch (z. B. Hirnforschung, vgl. Bommer, 2007) festgelegt ist. Sie kennt nicht nur Neigungen, sondern Vernunft u. einen eigenen Willen u. damit Urteilskraft. Handeln ist primär vernunftgeleitet u. erst sekundär vom Willen her bestimmt. Ein falsches Wollen ist daher, wie schon bei der Stoa, ein Nichtwissen des Guten. Ein so auf die Vernunft ausgerichtetes Denken umschreibt den Gesetzesbegriff als „*rationalis ordinatio*“ (STh I-II, q. 90, art. 4 resp.). Dies ist Voraussetzung für den Gerechtigkeitsbegriff als „der beständige und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zuzuerkennen.“ (Ulpian, Dig. I, 1, 10). Thomas verbindet diese antike Gerechtigkeitsdefinition m. Aristoteles als „*Habitus*, gemäß dem jemand mit festem und beständigem Willen jedem sein Recht zuteilt.“ (STh II-II, q. 58, art. 1 resp.).

Duns Scotus, ein Franziskaner, entwickelt einen eher voluntaristischen Gottesbegriff u. betont auch im Rechtsbegriff den Willen. Die voluntaristische Denkschule sieht einen Vorrang des Willens vor der Vernunft im Blick auf das Handeln. Sie gewinnt ab dem 14. Jh. bestimmenden Einfluss, der auch die [Reformation](#) prägt. Ebenso formt sie die Legitimation staatl. Entscheidungsmacht. Auch Gott hätte gem. dem Voluntarismus eines Wilhelm von Ockham die Welt ganz anders ordnen können, wenn er es gewollt hätte. Scotus entwickelt Grundzüge eines Naturrechts, das nicht mehr auf der Idee einer vernunftgemäßen Ableitung aus obersten Prinzipien, sondern vielmehr auf Gottes Willen beruht. Man wird dem von Scotus ausgelösten Voluntarismus heute „zugestehen müssen, dass hinsichtlich einer klaren Unterscheidung des Normativen vom Deskriptiven ... die Lehre des Aquinaten durchaus Defizite aufwies.“ (Seelmann, 2000, 16). Damit wird das Normative vom Seienden unterschieden. Der naturalistische Fehlschluss dagegen meint, vom Sein (Tradition) auf das Sollen, od., was theol. noch gravierender ist, von einer Unrechtsgeschichte (z. B. Diskriminierung von Frauen) auf Gottes Willen schließen zu können.

Die vernunftbestimmte Denkschule gewinnt bei den spanischen Klassikern des Naturrechts praktische Wirkung. Francisco de Vitoria OP betont einen mittleren Weg bei der Herleitung des Naturrechts aus Vernunft od. Wille. Jeder Mensch ist als Person Träger eines vorpositiv-natürlichen subjektiven Rechts. Bisher war nur die getaufte Person Rechtsträger. Auf der Grundlage natürlicher, subjektiver Rechte entwickelt er eine Vertragstheorie, einen Vorboten

neuzeitlicher Staatstheorie. „Alle Menschen [sind] gleich erschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden“ sind (US-Unabhängigkeitserklärung von 1776). Zudem „wird heute eher Vitoria als Hugo Grotius als ‚Vater des Völkerrechts‘ angesehen“ (Böckenförde, 2002, 338). Für Francisco Suárez SJ ist das Gesetz „eine allgemeine Vorschrift (praeceptum), gerecht und dauerhaft, hinreichend bekanntgemacht.“ (De legibus ac Deo legislatore I, 12 n. 5). Suárez interpretiert den Begriff „ordinatio“ in der Gesetzesdefinition des Thomas in der Weise, dass darin der eher versteckt enthaltene Willensmoment deutlich hervortritt. Zu dieser Begründung der Verbindung von Vernunft u. Wille bezieht sich Suárez auf Augustinus. Die Gegenüberstellung von Ideenrealismus u. Voluntarismus bildet im späten MA eine Synthese aus: die moderne Rechtswissenschaft (vgl. Seelmann, 2000, 18).

Nach Immanuel Kant handelt nur jener auton., der sich an der Vernunft orientiert; er hat seine Handlungsmotive, seinen Handlungswillen, daran zu überprüfen, ob sich diese auch als ein allg. Gesetz denken lassen. Heteronom handelt ein Mensch, der sich innerlich (subjektive Wünsche) od. äußerlich (Autoritäten wie Kirche, Partei) fremd bestimmen lässt. Damit erhebt Kant das vernünftige allg. Sittengesetz über die individuellen Interessen u. Entscheidungen. Von diesen Richtigkeitskriterien der Vernunft wird das Recht als solches unterschieden. Es kann weder sittliches Handeln durchsetzen noch W. i. S. der Autonomie garantieren. Aufgabe des Rechts ist es vielmehr, die äußere Handlungsfreiheit der Individuen zu gewährleisten u. ihre Freiheitssphären miteinander verträglich zu gestalten. Dieser freiheitsfunktionale Rechtsbegriff prägt seit dem [Zweiten Vatikanischen Konzil](#) (DH 1; NA 5) auch die [Kirchenrechtswissenschaft](#) (vgl. Luf, 2015) u. damit die Frage nach den Freiheitsrechten in der Kirche (vgl. Loretan, 2017). Die vom [Gesetzgeber](#) geschützte W. der [Gläubigen](#) ist z. B. entscheidend bei den einklagbaren Grundrechten der Gläubigen ([Grundrechte und Grundpflichten der Christen](#)) u. der [Laien](#) (cc. 208-231; cc. 7-83 CCEO) gegen Machtmissbrauch von Amtsträgern ([Amtsträger, kirchlicher](#)) im [Volk Gottes](#).

Quellen:

Ulpianus, D., Digesta Iustiani Augusti, 2 Vol., Berlin 1870;
Suárez, F., De legibus ac Deo legislatore, hg., eingel. u. ins Dt. übers. v. O. Bach – N. Brieskorn – G. Stiening, Stuttgart – Bad Cannstadt 2019 (Politische Philosophie u. Rechtstheorie des Mittelalters u. der Neuzeit 12);
Vat II, DH;
Vat II, NA.

Literatur:

Seelmann, K., Thomas von Aquin am Schnittpunkt von Theologie u. Recht. Die Bedeutung der Thomas-Renaissance für die Moderne: Luzerner Hochschulreden 11 (2000), 3-19;
Böckenförde, E.-W., Geschichte der Rechts- u. Staatsphilosophie. Antike u. Mittelalter, Tübingen 2002;
Müller, Ch., Art. Liberum arbitrium: Augustinus-Lexikon, hg. v. R. Dodaro – Ch. Müller – C. P. Mayer, Basel 1986 ff., Bd. 3 (2004-2010), 972-980;
Bommer, F., Hirnforschung u. Schuldstrafrecht: Luzerner Universitätsreden 18 (2007), 23-31;
Seelmann, K. – Demko, D., Rechtsphilosophie, München ⁶2014;
Luf, G., Art. Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts: HbkathKR³, 42-56;
Kenny, A., Determinism and Freedom. A Lifelong Discussion: Luzerner Universitätsreden 28 (2017), 11-17;
Loretan, A., Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017 (Religionsrechtliche Studien 3);

ders., Klärung des Rechtsbegriffs: Menschenrecht in der kath. Kirche. Hist., systematische u. praktische Perspektiven, hg. v. M. Baumeister – M. Böhnke – M. Heimbach-Steins – S. Wendel, Paderborn 2018 (Gesellschaft – Ethik – Religion 12), 41-54.